

B e g r ü n d u n g
zur 1.Änderung (Neufassung)
des Bebauungsplanes Nr. 7
"Am Erikasee"

Nach Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Erikasee" sollte die Vermessung der Straßen und Wochenendhausplätze entsprechend der Festlegung im Bebauungsplan erfolgen. Hierbei zeigte sich, daß die nachfolgenden Änderungen wünschenswert wären:

- 1) Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes um 10 m nach Osten, da die im ursprünglichen Bebauungsplan vorgesehenen bebaubaren Flächen und zukünftigen Grundstücksgrenzen unter Berücksichtigung des nach der Bauordnung erforderlichen Grenzabstandes nur eine ungünstige Bebauung erlaubte.
- 2) Die für den Gemeindebedarf vorgesehenen 2 Flächen werden in diesem Wochenendhausgebiet mit sehr großen Grundstücken und geringer Wochenendhausbebauung nicht für erforderlich gehalten und sollen deshalb mit Wochendhäusern bebaut werden.
- 3) Das Grundstück für ein Verkaufspavillon wurde in günstigere Lage unmittelbar neben ausgewiesene öffentliche Parkflächen gelegt.
- 4) Es wurden weitere öffentliche Parkflächen gegenüber dem Verkaufspavillon ausgewiesen.
- 5) Einige Grundstücke, für die sich eine geringere Größe als 1500 qm ergab, können in der jetzigen Größe bebaut werden.
- 6) Von der Planstraße 6 ist zusätzlich ein Fußweg nach Süden bis an die Grenze des Plangebietes ausgewiesen.
- 7) Änderung einiger überbaubaren Grundstücksflächen.

Da diese Maßnahmen keine wesentliche Änderung des geltenden Bebauungsplanes bringt, so wurde die Vermessung bereits entsprechend durchgeführt.

Der Rat der Gemeinde Gamsen selbst hat in seiner Sitzung am 16.12.1971 die Durchführung dieser 1. Änderung beschlossen.

Da von der vorgesehenen Änderung das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Erikasee" betroffen ist, so wurde diese Änderung als 1. Änderung (Neufassung) des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Erikasee" bezeichnet. Und sämtliche noch weiterhin bestehenbleibenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Erikasee" übernommen, so daß der ursprüngliche Bebauungsplan hiermit ungültig geworden ist.

Da mit Ausnahme der Neuausweisung eines Fußweges in einer Breite von 1,50 m und einer Länge von 26,5 m sowie 17 weiteren Parkplätzen keine Änderung der Erschließungsanlagen erfolgt ist, so kann die durch diese 1. Änderung (Neufassung) hervorgerufene Erhöhung der Erschließungskosten als unwesentlich betrachtet werden.

Wolfsburg, den 31.1.1972
28.1.1973

Gamsen, den 27. FEB. 1973
Für die Gemeinde:


.....Dipl.-Ing.
Ortsplaner


.....
Bürgermeister


.....
Gemeindedirektor